

/ Stromtarif GN

Niederspannung, Netzebene 7, ab 100'000 kWh/Jahr.

Ausgabe 2018 V2

Gültig ab 01. Januar 2018

GN	Energie (Rp./kWh)	Netz- nutzung (Rp./kWh)	Abgabe Stadt (Rp./kWh)	SDL (Rp./kWh)	KEV + SGF (Rp./kWh)	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Hochtarif (Staffel 1)	6.20	4.30	1.00	0.32	2.30	14.12	15.20
Niedertarif (Staffel 1)	4.10	2.80	1.00	0.32	2.30	10.52	11.35
Hochtarif (Staffel 2)	6.20	4.00	1.00	0.32	2.30	13.82	14.90
Niedertarif (Staffel 2)	4.10	2.30	1.00	0.32	2.30	10.02	10.80

Staffel 1: für die ersten je 250'000 kWh

Staffel 2: für alle weiteren kWh

Schweizer Wasserkraft

Schweizer Wasserkraft	Total exkl. MWST (Rp./kWh)	Total inkl. MWST (Rp./kWh)
Hoch- und Niedertarif	0.10	0.11

Anwendungsgebiet

Dieser Tarif gilt für Grossbezüger am Niederspannungsnetz mit einen Jahresenergiebezug von mindestens 100'000 kWh pro Messeinrichtung. Marktberechtigte Endverbraucher (ab 100'000 kWh pro Jahr) können jeweils auf den 31.12. mit einer Wechselfrist von zwei Monaten (31. Oktober) den freien Marktzugang beantragen. Wollen diese Kunden zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch die Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) mit Energie versorgt werden, besteht kein Anspruch auf Anwendung des vorliegenden Tarifs der Grundversorgung. Dies ist auch der Fall, wenn die Kunden durch die TBK im freien Markt beliefert werden.

Grundpreis (pro Messpunkt und Monat)

GN – Grundpreis	Total exkl. MWST (CHF/Monat)	Total inkl. MWST (CHF/Monat)
Pro physischem Messpunkt	48.00	51.70
Pro virtuellem Messpunkt	24.00	25.85

Leistungspreis

GN – Leistung	Total exkl. MWST (CHF/kW)	Total inkl. MWST (CHF/kW)
Registrierte Leistung (höchster ¼ h-Wert über 24 Std.)	12.00	12.90

Blindenergie

Blindenergie	Total exkl. MWST (Rp/kVarh)	Total inkl. MWST (Rp/kVarh)
Überbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2) *	5.90	6.35

* Q1 bis Q2 = Quadrantenangabe in der Rechnung bei Anwendung einer 4-Quadrantenmessung

Ausserterminliche Ablesung (z. B. Wegzug)	Total exkl. MWST (CHF/Messstelle)	Total inkl. MWST (CHF/Messstelle)
Kostenanteil	30.00	32.30

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus

- Energiepreis
- Netznutzungspreis
- Abgabe an die Stadt
- Systemdienstleistungen swissgrid ag (SDL)
- Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)
- Grundpreis
- Leistungspreis

Die Stromprodukte der TBK

Die TBK verfolgen das Ziel, ökonomisch wie auch ökologisch attraktive Stromprodukte anzubieten.

1. Das Standardangebot der TBK besteht aus 100 % Schweizer Wasserkraft. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert.
2. Kunden, die dieses Standardangebot nicht wünschen, müssen das den TBK mitteilen und erhalten das Basisangebot aus 100 % Schweizer Kernkraft.
3. Die zusätzlichen Thurgauer Naturstromprodukte können direkt über das Onlineportal der TBK (www.tbkrenzlingen.ch) oder am Schalter der TBK bestellt werden.

1. Tarifzeiten

Hochtarif HT

Montag bis Freitag 07:00 – 20:00 Uhr
Samstag 07:00 – 13:00 Uhr

Niedertarif NT

Montag bis Freitag 20:00 – 07:00 Uhr des Folgetags
Samstag bis Montag 13:00 – 07:00 Uhr

Die TBK können aus technischen Gründen die Tarifzeiten vorübergehend verschieben.

2. Messeinrichtungen

Die in den Grundpreisen (Tarife ET1/ET2/GN/GH) der TBK enthaltenen Preiskomponenten decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt, sowie die Messdienstleistungen in der **Grundversorgung** ab. Es sind dies die Bereitstellung der technischen Messeinrichtung und der Messdaten, die Zählerablesung inkl. zugehörige IT-Infrastruktur zur Datenerhaltung und -aufbereitung bis hin zur Verrechnung.

Alle Kosten, die durch zusätzliche Anforderungen verursacht werden, die über die Mindestanforderungen für die Messung und Messdatenlieferung hinausgehen, werden den verursachenden Marktakteuren oder Datenbenutzern zusätzlich verrechnet. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden.

3. Grundpreis

3.1. Die Messung der Wirk- und Blindenergie, sowie der Leistung erfolgt durch physische oder virtuelle Messpunkte mit viertelstündiger Registrierdauer.

3.2. Die Mieten für die technischen Messeinrichtungen (z. B. Zähler, Wandler, Prüfklemmen, Tarifschaltapparate etc.) sind im Grundpreis enthalten.

4. Blindenergie

Messstellen ohne Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die TBK behalten sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom TBK Netz in Richtung Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses (cos phi = 0.92), wird der Überbezug verrechnet.

Technische Betriebe Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
techn.betriebe@kreuzlingen.ch
www.tbkreuzlingen.ch

5. Tarif und Zählerzuordnung

5.1. In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert. Jede Firma oder Institution gilt als separater Bezüger.

5.2. Virtuelle Messpunkte werden nur in Sonderfällen eingerichtet.

5.3. Sämtliche Abnehmer werden jeweils auf den 1. Januar, aufgrund ihres Vorjahresbezugs, der entsprechenden Tarifgruppe für das nächste Jahr zugeteilt. Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

5.4. Der verbrauchsabhängige Weiterverkauf von elektrischer Energie an Dritte bedarf einer Bewilligung der TBK.

6. Erhöhung der Bezugsleistung

Beabsichtigt ein Abnehmer (aufgrund betrieblicher Änderungen oder zusätzlicher Anschlüsse) seine Bezugsleistung gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen, so sind die TBK frühzeitig, spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres, zu benachrichtigen, damit die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

7. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

8. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende eines Monats. Das Bezugsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7.7 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet.

Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

9. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der TBK gilt als Grundlage.

Ausgabe 2018 V2
Gültig ab 01. Januar 2018
Genehmigt vom Stadtrat am 15.08.2017